

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Werkverträge der Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H. als AN

1. Vertragsabschluss und Auftragsgrundlagen

1.1. Die gegenständlichen Vertragsbestimmungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Fill Metallbau GmbH an den Auftraggeber, in der Folge „Bauherr“ genannt, auch dann, wenn der Auftragnehmer, in der Folge kurz „Fill“ genannt, im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug nimmt. Fill ist berechtigt, die gegenständlichen Vertragsbestimmungen zu ändern. Von diesem Vertrag oder dessen Vertragsgrundlagen abweichende formularmäßige Bedingungen des Bauherren werden nicht Bestandteile des gegenständlichen Vertragsabschlusses. Fill Metallbau Gesellschaft m.b.H. kontaktiert ausschließlich zu diesen Bedingungen, die unter www.fill.at abrufbar sind. Handelt es sich beim Bauherrn um einen Verbraucher im Sinne des KSchG, sind die gegenständlichen Vertragsbestimmungen nicht anwendbar.

1.2. Die Vertragsannahme bleibt Fill vorbehalten und ist von dieser schriftlich zu bestätigen. Der Bauherr ist bis zur Entscheidung über die Vertragsannahme jedenfalls an seine Bestellung (Werkauftrag) gebunden. Kostenvoranschläge von Fill sind unverbindlich und entgeltlich.

1.3. Der Bauherr ist an die vereinbarte Leistungsbeschreibung gebunden. Die Auftragsannahme sowie die endgültige Festlegung des gesamten Leistungsumfanges erfolgt mittels detaillierter Auftragsbestätigung von Fill, unter Berücksichtigung allfälliger bis zur Erstellung der Auftragsbestätigung vereinbarter Minderungen, Konkretisierungen, Zusatzleistungen bzw. entsprechender Preisadjustierungen.

1.4. Die schriftliche Auftragsbestätigung von Fill ist für Gegenstand, Umfang, Preis und sonstige Bedingungen für Lieferungen und Leistungen maßgebend, falls der Bauherr ihrem Inhalt nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung bei Fill eingehend, unter genauer Angabe von Gründen widerspricht. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen mit Mitarbeitern oder Handelsvertretern von Fill sowie nachträgliche Vertragsänderungen sind für Fill nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Schreib- oder Rechenfehler verpflichten Fill nicht.

1.5. Als Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, und zwar (bei Widersprüchen) in nachfolgender Reihenfolge:

- A. Auftragsbestätigung von Fill
- B. das Angebot von Fill
- C. Übergebene Informationsblätter von Fill
- D. die Planunterlagen von Fill
- E. die Bestellung des Bauherrn
- F. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ÖNORMEN B 2110, B 2118 und A 2060 als vereinbart, soweit nicht nachstehend Abweichendes vereinbart ist.

1.6. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (z. B. statische Anforderungen, technische Brandschutzanforderungen etc.) verursacht werden, trägt der Bauherr.

1.7. Verbesserungen und Änderungen bei Material und Konstruktion sowie bei technischem Fortschritt behält sich Fill ausdrücklich vor, ebenso das Eigentums- und Urheberrecht an den von Fill

erstellten Geschäftsunterlagen/Plänen.

1.8. Für die Toleranzen in der Ausführung gilt die ÖNORM DIN 18202.

1.9. Maßtoleranzen sind für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit des Gewerkes überhaupt nur insoweit anzuwenden, als durch deren Überschreitung die Gebrauchstauglichkeit des Gewerkes tatsächlich wesentlich beeinträchtigt wird.

1.10. Der gewünschte Fertigstellungstermin kann nur eingehalten werden, wenn der Bauherr

seine Vorleistungen, insbesondere gemäß Punkt 6. dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen termingerecht erfüllt hat.

2. Preis

Sollten die bauseitigen Vorleistungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach den getroffenen Vereinbarungen oder Vorgaben von Fill erbracht werden oder sollte sich der Fertigstellungstermin aus sonstigen, nicht von Fill zu vertretenden, Umständen verzögern und bei Leistungsausführungsbeginn ein neuer Listen-/Angebotspreis gelten, so ist dieser für den Bauherrn verbindlich, dies gilt auch für Zusatzleistungen. Darüber hinausgehende Preissteigerungen in Folge nicht von Fill zu vertretender Umstände sind möglich, wenn diese im Einzelfall bescheinigt werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an welchem Fill über den gesamten Rechnungsbetrag abzugsfrei verfügen kann. Bei Zahlungsverzug gelten Zinsen von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. als vereinbart. Fill hat einen vom Nachweis eines Schadens unabhängigen Anspruch auf Zahlung eines Betrages für Betriebskosten in Höhe von mindestens

€ 40,00 und zusätzlich Anspruch auf angemessenem Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Bauherrn verursachten Betriebskosten. Darüber hinaus ist Fill bei jedwedem Zahlungsverzug, insbesondere auch bei Verzug mit Teilzahlungen wahlweise berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen/Leistungen Vorauskassa bzw. sonstige Sicherheiten (z.B. Bankgarantie) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls aber die Leistungsausführung bis zur Zahlung einzustellen.

3.2. Der Bauherr ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie auf Grund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern.

3.3. Ebenso wenig ist der Bauherr berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen aufzurechnen.

4. Sicherstellung des Bruttogesamtpreises

4.1. Die Bauherren werden gemäß dem Vordruck von Fill spätestens 14 Tage vor Beginn der Leistungsausführung durch eine unwiderrufliche Finanzierungssicherstellung in Form einer Bankgarantie bei einer in der EU zugelassenen Bank, 30 % des Bruttogesamtpreises sicherstellen.

4.2. Analoge Finanzierungssicherstellungen sind auch für alle weiteren Zusatzleistungen zu erbringen.

5. Einreichplanung/Genehmigungen

5.1. Fill kann mit der Ausführung erst beginnen, nachdem der Bauherr die erforderlichen Unterlagen, Lagepläne und evtl. Bauvoranfragen, erforderlichen Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und die vereinbarte Anzahlung geleistet worden ist.

5.2. Gebühren, Kostenrechnungen der Baugenehmigungsbehörden (z.B. für Abnahmen, Genehmigungen, statische und bauphysikalische Prüfungen) gehen zu Lasten des Bauherrn.

5.3. Werden durch Bauauflagen oder Änderungswünsche gesonderte behördliche Eingaben, statische oder bauphysikalische Berechnungen oder sonstige Nachweise bzw. Leistungen erforderlich, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten sind, trägt die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten jedenfalls der Bauherr. Die Rechnung hierfür ist jeweils unmittelbar nach Erbringung der diesbezüglichen Leistung fällig.

5.4. Der Bauherr hat Fill frühestmöglich eine Kopie der vollständigen Baugenehmigung sowie der bezughabenden Unterlagen und Pläne vorzulegen.

6. Voraussetzungen für die Ausführung der beauftragten Werkleistungen

6.1. Allfällige behördliche Genehmigungen sind, sofern von Fill nicht ausdrücklich ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde, jedenfalls bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des vereinbarten Ausführungszeitraumes einschließlich sämtlicher behördlicher Bauaufgaben sowie zeichnerischer Anlagen bei Fill vorzulegen.

6.2. 14 Tage vor dem vorgesehenen Ausführungszeitraum sind die erforderlichen Fundamente und sonstige bauseitigen baulichen Vorleistungen mängelfrei fertig zu stellen und bei Fill schriftlich anzuzeigen.

6.3. Es bleibt Fill vorbehalten, eine entsprechende Überprüfung der baulichen Vorleistungen durchzuführen. Eine Verpflichtung zur Prüfung über das gesetzlich erforderliche Ausmaß hinaus ist damit jedoch nicht verbunden. Sollten bei dieser Prüfung Mängel festgestellt werden, die eine Nachbesserung und erneute Prüfung erforderlich machen, so ist diese Nachbesserung unverzüglich bauseits durchzuführen. Fehlerhafte Fundamente bzw. andere mängelbehaftete bauliche Vorleistungen verzögern den Fertigstellungstermin entsprechend. Die Verantwortung für die Mängelfreiheit der Vorleistung verbleibt jedenfalls uneingeschränkt beim Bauherrn, bzw. bei den von ihm hiermit beauftragten Werkunternehmen.

6.4. Der Bauherr hat auf seine Kosten und Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten gegeben sind, insbesondere sind folgende Leistungen bauseits zu erbringen:

- * Befestigte Zufahrt und vorbereiteter Stellplatz für erforderliche Kran-, Montage- und Lieferfahrzeuge.
- * Geeigneter Lagerplatz in unmittelbarer Nähe der Baustelle zur Zwischenlagerung und Montagevorbereitung der Bauteile.
- * Mangelfreie Unterkonstruktion (z. B. Fundamente).
- * Baustrom (220V / 380V) mit mindestens 25 A Absicherung.
- * Bauwasser und Entwässerungsleitungen.
- * Hindernisse oder Gefahrenquellen im Schwenkbereich eines allfälligen notwendigen Montgekranes (z.B. Stromleitungen) sind zu entfernen bzw. ausreichend zu sichern.
- * Beantragung und Veranlassung evtl. erforderlicher Straßenspernungen.
- * Die frisch erstellten baulichen und technischen Anlagen sind in

der notwendigen Weise vor Witterungseinflüssen zu schützen (z. B. Verdunstungsschutz bei starker Sonneneinwirkung, udgl.).

* Falls erforderlich, sind besondere Schutzvorrichtungen erstellen zu lassen.

* So weit nichts anderes festgelegt, sind für die von Fill zu erbringenden Lieferungen und Leistungen (einschließlich Abladen, Reinigen, Aufladen der Geräte) vollwertige Hilfskräfte in der, von unserem Montageführer für erforderlich gehaltenen Anzahl und Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfskräfte sind vom Bauherrn zu entlohnen und umfassend zu versichern.

* Im Hinblick auf die beigegebenen Hilfskräfte ist der Bauherr für sämtliche gesetzliche und kollektivvertragliche Arbeitnehmer(schutz)vorschriften und Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verantwortlich und hat diesbezüglich Fill schad- und klaglos zu halten. Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass als Hilfskräfte nur solche Personen eingesetzt werden, die auf Grund ihres Alters, ihrer Ausbildung und ihres Gesundheitszustandes zur Durchführung der übertragenen Arbeiten fähig sind.

* Dem Personal von Fill während der Bauzeit/Leistungsausführung günstige Unterkunft und Verpflegung ermöglicht werden.

6.5. Erfüllt der Bauherr die vorstehenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise, gehen die entstehenden Mehrkosten und evtl. Standzeiten zu seinen Lasten. Ferner ist Fill berechtigt, die Leistungsausführung so lange zurückzustellen, bis die genannten Voraussetzungen bauseits geschaffen sind.

6.6. Der Bauherr ist verpflichtet, auf eigene Kosten das Bauvorhaben auf Risiken aus Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haftpflichtschaden ausreichend zu versichern und dies auf Anforderung Fill entsprechend nachzuweisen.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Der Bauherr wird dafür sorgen, dass die Bauabwicklung innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Werkauftrags erfolgen kann.

7.2. Die für die Lieferungen und Leistungen angegebenen Ausführungszeiten und Fertigstellungstermine sind sorgfältig ermittelte Annäherungswerte. Sie setzen die vollständige Klärung aller technischen Einzelheiten des Auftrages, das Vorliegen einer allenfalls notwendigen Baugenehmigung, die fristgerechte Erfüllung der Vorleistungen des Bauherrn und die rechtzeitige Selbstbelieferung von Fill voraus. Bei Nichteinhaltung angegebener Termine hat der Bauherr keinen Anspruch auf Schadenersatz. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag steht ihm erst nach Setzung einer mindestens sechswöchigen Nachfrist zu, die mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen hat.

7.3. Unvorhergesehene Verzögerungen oder Beschränkungen der Lieferungen oder Leistungen durch höhere Gewalt, ungünstige Witterungsverhältnisse, Betriebsstörungen bei Fill oder ihren Zulieferern, Transportschwierigkeiten, Ausbleiben von Roh- und Hilfsstoffen, Ausfall von Arbeitskräften oder ähnliche Ursachen berechtigen die Fill, die vereinbarte Ausführungszeitraum angemessen zu verlängern oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7.4. Der Bauherr ist verpflichtet, die beauftragten Lieferungen und Leistungen von Fill abzunehmen. Weigert sich der Bauherr, Lieferungen und Leistungen von Fill entgegenzunehmen oder gerät der Bauherr nach Anzeige der Bereitstellung der Lieferungen und

Leistungen mit der Erfüllung der ihm obliegenden Vorleistungen länger als zwei Wochen über den vereinbarten Fertigstellungstermin in Rückstand, ist Fill berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und pauschalierten Schadenersatz, welcher nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in Höhe von 10% des Auftragswertes zzgl. Umsatzsteuer ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung eines nachzuweisenden höheren Schadens bzw. höheren Entgeltanspruchs gemäß § 1168 ABGB bleibt jedenfalls vorbehalten.

7.5. Der Widerruf eines bereits bindend erteilten Werkauftrages berechtigt Fill, vom Bauherrn ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands jedenfalls 10% der Nettoauftragssumme zzgl. Umsatzsteuer als Stornogebühr zu verlangen, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens bzw. des Entgeltanspruchs gemäß § 1168 ABGB bleibt jedenfalls vorbehalten.

8. Übergabe

Nach erfolgter Fertigstellung wird das Bauwerk an den/die Bauherr(e)n übergeben. Vor der Abnahme darf das Gewerk nicht in Nutzung genommen werden. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert. Sind der/die Bauherr(e)n zum vereinbarten Übergabetermin nicht erschienen, so gilt das Gewerk mit Ablauf von einer Woche nach dem vereinbarten Termin, mit dem jedenfalls bereits der Gefahrenübergang verbunden ist, als vertragsgemäß abgenommen. Die Leistung ist nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige binnen einer Frist von 14 Tagen zu übernehmen. Die Übernahme gilt mit Fristablauf als erfolgt, wenn der Bauherr die Leistung nicht förmlich übernommen hat. Im Übrigen ersetzt die Nutzung des Gewerkes die Abnahme. Für Teilleistungen bzw. abgrenzbare Leistungsabschnitte gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Teilabnahmen sind jedoch nur auf Anforderung von Fill durchzuführen. Mängel berechtigen den Bauherrn nicht zur Verweigerung der Abnahme. Treten Mängel bereits vor der Abnahme zu Tage, gelten die Punkte 9.2. und 9.3. dieser Vertragsbestimmungen sinngemäß.

9. Gewährleistung und Schadenersatz

9.1. Der Bauherr hat sämtliche Lieferungen und Leistungen unverzüglich zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsmängelungen - bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche - auch bei besonderer Schwierigkeit der Mängelprüfung keinesfalls später als eine Woche nach Lieferung oder Leistung schriftlich geltend zu machen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Das Recht auf Gewährleistung erlischt jedenfalls, wenn es nicht binnen 6 Monate gerichtlich geltend gemacht wird.

9.2. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die Fill mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der Bauherr das Recht auf Preisminderung. Das Recht auf Wandlung steht dem Bauherrn erst zu, wenn unbehebare wirtschaftliche Unbrauchbarkeit des Werkes vorliegt.

9.3. Der Bauherr kann sich zwecks Verweigerung der Verbesserung bzw. des Austausches nicht darauf berufen, dass diese Abhilfen für ihn mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden sind, es sei denn, diese sind unzumutbar.

9.4. Die Bestimmungen über den besonderen Rückgriff nach §

933b ABGB sowie über die Maßgeblichkeit öffentlicher Äußerungen für den Leistungsumfang (§ 922 Abs. 2 ABGB) finden keine Anwendung. Das Vorhandensein von Mängeln zum Zeitpunkt der Übergabe hat in jedem Fall der Bauherr zu beweisen.

9.5. Der Bauherr ist für die rechtliche und faktische Bebaubarkeit sowie für das Baugrundrisiko des Baugrundstückes im Allgemeinen (z.B. Tragfähigkeit des Bodens) verantwortlich. Bekannte Risiken sind der Fill unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist für die Festlegung der Höhenlage des auszuführenden Gewerkes der Bauherr verantwortlich und ist Fill zu deren Prüfung nicht verpflichtet.

9.6. Der Anspruch des Bauherrn auf Schadenersatz wird einvernehmlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie betraglich mit der Auftragsnettosumme eingeschränkt. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus Verletzung einer Warnpflicht gem. §1168a ABGB.

9.7. Die Haftung von Fill für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

9.8. Bei unberechtigten Mängelrügen bzw. Schadenersatzforderungen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Bauherrn in Rechnung gestellt werden.

9.9. Wird zur außergerichtlichen Klärung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ein sachverständiger Dritter beigezogen, so bestimmt sich die Verteilung seiner Kosten unbeschadet des Punktes 9.4. nach dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens.

9.10. Durch die Verhandlung über Mängelrügen wird weder die Pflicht zur Mängelbehebung anerkannt noch auf den Einwand verzichtet, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

10. Eigentumsvorbehalt

Fill behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bauherrn das Eigentumsrecht an sämtlichen Lieferungen und Leistungen vor. Eine Verpfändung oder Übereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig. Bei jedweder Verfügung über diese Ware, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte ist der Bauherr verpflichtet, gleichzeitig mit der Verfügung, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme den Eigentumsvorbehalt publik zu machen und Fill hiervon unverzüglich zu verständigen. Der Bauherr tritt jetzt schon die, ihm aus einem vorgenommenen Einbau oder einer Veräußerung entstandene, Forderung gegen einen Dritten samt Nebenrechten an Firma Fill unwiderruflich ab, verpflichtet sich auch, diese Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken und weist den Dritten jedenfalls unwiderruflich zur Zahlung auf ein Konto an, über das Fill alleine verfügungsberechtigt ist, sodass diese Beträge dem Vermögenskreis von Fill zuzurechnen sind. Diese Bestimmung ersetzt Punkt 8.5 der ÖNORM B 2110 vollständig.

11. Geistiges Eigentum

11.1. Fill ist berechtigt, auch nach Erfüllung dieses Vertrages das Bauwerk bzw. die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Bauherrn zu betreten sowie fotografische oder sonstige Aufnahmen anzufertigen und diese Aufnahmen für eigene Zwecke zu verwenden.

11.2. Der Bauherr ist zur Veröffentlichung des von Fill errichteten Werkes bzw. der Gesamtanlage nur unter Namensangabe und

Firmenlogo von Fill berechtigt.

11.3. Sämtliche von Fill erstellte Unterlagen, einschließlich der EDV – Unterlagen bzw. Software dürfen nur für das gegenständliche Bauvorhaben vom Bauherrn verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen einschließlich sämtlicher Informationen und Wahrnehmungen, insbesondere über Geschäftsgeheimnisse von Fill, die den Bauherren im Zuge der Angebotserstellung oder Leistungserbringung zukommen, an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß löst eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt und darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt. Darüber hinaus berechtigt ein Verstoß zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

12. Subunternehmer

Der Bauherr erklärt sein ausdrückliches Einverständnis damit, dass Fill die vereinbarten Werkleistungen teilweise oder insgesamt an Subunternehmer überträgt.

13. Sonstige Vereinbarungen

13.1. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Im Übrigen haben Nebenabreden nur Gültigkeit bei schriftlicher Bestätigung von Fill.

13.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht wirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

13.3. Handelt es sich bei den Bauherren um mehrere natürliche oder juristische Personen, so sind diese Gesamtschuldner. Sie ermächtigen sich gegenseitig unter Verzicht auf Widerruf, bis zur endgültigen Abwicklung des Vertrages zur Abgabe und Annahme aller anfallenden Erklärungen und zur Annahme aller evtl. anfallender Zustellungen.

13.4. Die Abtretung jedweder Ansprüche des Bauherrn aus diesem Vertrag an Dritte bedarf, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Sinne des § 1396 a ABGB handelt, zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Fill.

13.5. Punkt 7.4.3 (Anspruchsverlust bei Leistungsabweichung), Punkt 8.7 (Sicherstellung), Punkt 12.3, 12.4, 12.5 und 12.6 (Schadenersatz) der ÖNORM B 2110 werden einvernehmlich für unanwendbar erklärt. An ihre Stelle treten die einschlägigen vertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen.

13.6. Auf Regierechnungen werden keine Nachlässe gewährt; wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, gilt der jeweils bei Fill aktuelle Regiestundensatz.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

14.1. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Ried im Innkreis, als Erfüllungsort Ried im Innkreis vereinbart. Vertragssprache ist deutsch.

14.2. Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.